

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 35 | Kommunale Abfallwirtschaft

Per Email

An alle
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Kontakt Michaela Harrer
Zimmer A 210
Adresse Stadtplatz 36
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 3500
E-Mail mharrer@neustadt.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

355-6364.01/ha

09602 79 0

07.02.2025

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen aus Privathaushaltungen über die
öffentlichen Grüngutcontainer im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

Beginn der Grüngutentsorgung im Jahr 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht muss auch in Hausgärten der größte Teil der Gehölz-
pflegearbeiten bereits im Februar abgeschlossen sein. In der Zeit vom 1.März bis zum
30. September sind nur noch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung
des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Mit einem frühen
Beginn der Grüngutentsorgung kann Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, der nicht
im eigenen Garten Verwendung findet, auch beizeiten an den Containerstandorten
angeliefert werden.

Die Container können deshalb ab Montag, 24.02.2025 aufgestellt werden. Die Grün-
gutanlieferung kann beginnen, sobald die Container aufgestellt sind.

Falls die Witterungsverhältnisse oder unbefestigte Sammelplätze/Containerstandorte
das Aufstellen der Container und die Grüngutanlieferung dann doch (noch) nicht zu-
lassen, steht es jeder Stadt/ Gemeinde und jedem Markt frei, den Beginn der Grüngut-
sammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. (Bei angemieteten Contai-
nern sorgen Sie bitte eigenverantwortlich dafür, dass die Containergestellung zum ge-
wünschten Zeitpunkt – jedoch nicht vor dem 24.02.2025 – erfolgt.)

Bitte überprüfen Sie bei der Aufstellung der Container die örtliche Situation an den
Standorten auf evtl. Unfallgefahren, besonders vorhandene Treppen/Aufstiegshilfen
stellen ein Unfallrisiko dar.



Sofern sich die Containerstandplätze/Grüngutannahmestellen im Vergleich zum Vorjahr geändert haben sollten und Sie uns dies bisher noch nicht mitgeteilt haben, bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung zur örtlichen Lage der aktuellen Standplätze.

Zur Planung der bedarfsgerechten Abfuhr bitten wir außerdem um Rückmeldung, falls der Beginn der Grüngutsammlung bei Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll.

Für die Entsorgung der anfallenden Grün- und Gartenabfälle ist weiterhin im gesamten Landkreis die Firma Bergler GmbH Humuswerk, Etzenrichter Str. 12, 92729 Weiherhammer (Tel.-Nr. 09605/9202-11) zuständig.

Das seit vielen Jahren bewährte System soll auch im Jahr 2025 unverändert fortgeführt werden. Der Landkreis übernimmt also weiterhin während der vom Landratsamt festgelegten Grüngutsaison die Entsorgungskosten für die Grünabfälle aus maximal drei Standorten je Gemeinde.

Falls in Ihrer Gemeinde die Grüngutcontainer oder -sammelplätze nach dem Ende der letzten Grüngutsaison oder bereits vor dem Beginn der Saison 2025 zugänglich waren bzw. sind, so ist das außerhalb der Saison angelieferte Grüngut auf eigene Kosten durch die Gemeinde zu entsorgen. Bitte veranlassen Sie in diesen Fällen zeitnah vor dem 24.02.2025 eine Abfuhr des Materials.

Auch 2025 werden wieder stichprobenartige Kontrollen bei der Grüngutanlieferung durchgeführt; bei Verstößen gegen die Eigenkompostierregelung kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Zur Aufklärung der Bürger und zur Vermeidung unnötigen Ärgers bitten wir Sie, bei Bekanntmachungen zur Grüngutentsorgung wieder auf Folgendes hinzuweisen: „Von Grundstücken, für die eine Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung in Anspruch genommen wird, dürfen nur sperrige Gartenabfälle, das sind Äste und Sträucher, in die bereitstehenden Grüngutcontainer eingeworfen werden. Die sperrigen Abfälle sind vor der Anlieferung zu zerkleinern, damit sie möglichst wenig Volumen beanspruchen. Die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle i.S.v. § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung (dazu zählen u.a. auch sämtlicher Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Schalen von Südfrüchten usw.) durch Eigenkompostierung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück verwertet werden. Wenn auf einem Grundstück so viele Grün- und Gartenabfälle anfallen, dass diese nicht vollständig dort kompostiert werden können, darf die Ermäßigung nicht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn ein Hausmeisterdienst die Grundstückspflege übernimmt und die Grün- und Gartenabfälle abgefahren werden. Eine früher abgegebene Eigenkompostiererklärung kann jederzeit von der verantwortlichen Person widerrufen werden, dann ist die uneingeschränkte Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen zulässig.“

Nachdem hier teilweise erheblicher Missbrauch festgestellt wurde, wird die Grüngutanlieferung vom Landratsamt weiterhin stichprobenartig überprüft. Bereits beim erstmaligen Verstoß gegen die Eigenkompostierregelung (also z.B. bei Anlieferung von Rasenschnitt, Laub u.ä., obwohl die Ermäßigung in Anspruch genommen wird) kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.“

Wir bitten Sie ebenfalls wieder, die Hinweistafeln „Biotonne angemeldet?“ an den Grüngutsammelstellen aufzustellen. Sollten Sie weitere Hinweistafeln benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Die zur Landkreissammlung gehörenden Grüngutannahmestellen stehen auch nicht für das auf öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen, Straßenbegleitgrün, Sportplätze usw.) anfallende Grüngut der Gemeinden zur Verfügung. Wir bitten alle Städte, Märkte und Gemeinden eindringlich, diese Regelung zu beachten. Städte, Märkte und Gemeinden haben das gemeindliche Grüngut eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sammeln und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Abschließend bedanken uns bereits jetzt recht herzlich für Ihre Mitwirkung in der kommenden Saison. Ihre Unterstützung trägt dazu bei, die Entsorgungskosten der Grün- und Gartenabfälle auf ein Maß zu beschränken, das mit den derzeitigen, in der Gesamtbetrachtung gesehenen, günstigen Abfallgebühren noch abgedeckt werden kann.

Sollte es mit dem frühen Beginn der Grüngutsaison Probleme oder während der Saison Fragen zum Standort geben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sachgebiet 35 „Kommunale Abfallwirtschaft“ des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab. Auch bei außergewöhnlich großen oder häufigen Verunreinigungen der Standorte und bei Schwierigkeiten mit der bedarfsgerechten Entsorgung unterstützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Michaela Harrer